

Marktsatzung

der Stadt Springe

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 14.06.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung der Märkte

- (1) Die Stadt Springe betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte (Frühjahrs- und Weihnachtsmärkte) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Abweichend hiervon kann die Stadt Springe privaten Dritten die Durchführung der Märkte oder einzelner Märkte durch Festsetzungsbescheid nach § 69 Gewerbeordnung übertragen.
- (3) Im Fall der Übertragung gelten die weiteren Festsetzungen der Marktsatzung nicht. An ihre Stelle treten die besonderen Regelungen der Festsetzungsverfügung und abzuschließender Nutzungsverträge.

§ 2

Festsetzung der Märkte

- (1) Veranstaltungstage, Öffnungszeiten und Plätze der Märkte ergeben sich jeweils aus dem Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde. Die Festsetzungen werden nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Springe bekannt gemacht.
- (2) In dringenden Fällen kann die Stadt Springe als Festsetzungsbehörde abweichend von den Regelungen des Festsetzungsbescheides vorübergehend andere Festsetzungen treffen.

§ 3

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Zur Nutzung der Märkte bedürfen die Marktbesicker der Zuweisung eines Standplatzes durch die Stadt. Marktbesicker im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die für die Veranstaltung zugelassene Waren oder Leistungen auf den Märkten anbieten wollen.

- (2) Die Zuweisung wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes, auf Wochenmärkten auch für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung sowie die daraus entstehenden Rechte sind nicht übertragbar.
- (4) Ein zugewiesener Standplatz kann neu besetzt werden, wenn er gemäß § 5 nicht rechtzeitig bezogen oder vorzeitig geräumt wurde. Für den Erstberechtigten entstehen daraus keine Rechte. Es besteht auch kein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles und des evtl. bereits gezahlten Standgeldes mit allen Nebenkosten.
- (5) Die Anträge auf Zuweisung von Standplätzen müssen Angaben über Art und Größe des Geschäftes enthalten. Die Zuweisung eines Standplatzes zum Frühjahrsmarkt ist bis zum 1. Januar, zum Weihnachtsmarkt bis zum 30. September des Veranstaltungsjahres bei der Stadt zu beantragen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Vergabe der Standplätze.

§ 4

Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus wichtigem Grunde widerrufen werden. Das gilt insbesondere, wenn
 - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Marktbesicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben bzw. Bedingungen und Auflagen nicht erfüllen,
 - d) der Marktbesicker die Marktgebühr nicht bezahlt,
 - e) der Marktbesicker die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet,
 - f) der Marktbesicker eines Wochenmarktstandes mit Jahresvertrag seinen Standplatz länger als zwei Wochen ohne Angabe von Gründen nicht benutzt hat,
 - g) der Marktbesicker gemäß § 70 a Gewerbeordnung zurückzuweisen ist, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

- (2) Nach Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes hat der Marktbeschicker seinen Platz unverzüglich zu räumen. Andernfalls kann die Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 5

Auf- und Abbau der Märkte

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Standplätze müssen bis 15 Minuten vor Marktbeginn bezogen sein.
- (2) Die Standplätze sind unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, jedoch spätestens bis 1 Stunde nach Marktende zu räumen. Mit dem Abbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf 30 Minuten vor Marktende begonnen werden.
- (3) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen wurden. Die Pflasterung darf nicht beschädigt werden.
- (4) Bei den Marktveranstaltungen sind die von der Stadt festgesetzten Zufahrten zu benutzen.
- (5) Zugmaschinen, Wohn- und Packwagen sowie Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t dürfen auf den Märkten grundsätzlich nicht abgestellt werden. Diese sind an den von der Stadt zugewiesenen Plätzen abzustellen.

Die Regelung in Satz 1 gilt nicht für speziell ausgebaute Verkaufsfahrzeuge mit einem höheren zulässigen Gesamtgewicht.

- (6) Während der Öffnungszeiten der Märkte sind die für die Besucher bestimmten Straßen und Plätze von Fahrzeugen und Vorbauten freizuhalten.
- (7) In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

§ 6

Verkauf

- (1) Die Marktbeschicker haben an jedem Geschäft ein Namensschild gemäß § 70 b Gewerbeordnung (Vorname und Name bzw. Firma sowie Anschrift) in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (2) Vor Beginn und nach dem Ende der Marktzeit dürfen Geschäfte auf dem Marktgelände nicht getätigt werden. Während der Marktzeit müssen alle Geschäfte geöffnet sein.
- (3) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

- (4) Im Umherziehen und zwischen den Marktreihen dürfen keine Waren oder Leistungen angeboten werden.
Störendes Anpreisen ist auf den Märkten untersagt. Waren dürfen nicht öffentlich versteigert werden.
- (5) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Im Übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Hygieneverordnung und der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu beachten.
- (6) Leergut darf nicht außerhalb der Standplätze aufbewahrt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

§ 7 Sauberkeit

- (1) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier nicht wegwehen kann.
- (3) Abfälle dürfen auf den Markt nicht mitgebracht werden. Auf dem Markt anfallende Abfälle sind von dem Standinhaber nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen.

§ 8 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Benutzer haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Bundesseuchengesetz und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.
- (2) Die Anweisungen der Bediensteten der Stadt, der Polizei und der Gewerbe- und Lebensmittelüberwachung sind zu befolgen.
- (3) Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbesucher sind verpflichtet, den Behörden auf Verlangen über ihre Geschäfte Auskunft zu geben und alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbesucher während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.

- (4) Von Besuchern dürfen auf Märkte zu den Öffnungszeiten Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, nicht mitgebracht werden. Die Marktbeschicker haben ihre eigenen Hunde vom Marktgeschehen fernzuhalten.
- (5) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige sperrige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht mitgeführt werden.
- (6) Das Verteilen von Werbematerial und das Umhertragen von Reklameschildern auf dem Markt ist nicht gestattet.

§ 9

Haftung und Versicherung

- (1) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird von der Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
- (2) Die Marktbeschicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder ihren Lieferanten verursacht werden.
- (3) Zur Deckung von Haftungsschäden haben die Marktbeschicker auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 10

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen über die Zulassung zum Markt und deren Widerruf nicht beachtet, indem er
 1. entgegen § 3 Abs. 1 einen Markt ohne Zuweisung eines Standplatzes durch die Stadt nutzt;
 2. entgegen § 3 Abs. 3 versucht, die Zuweisung sowie die daraus entstehenden Rechte zu übertragen oder auf sich übertragen zu lassen;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 seinen Platz nicht unverzüglich räumt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 NGO handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen über den Auf- und Abbau des Marktes nicht beachtet, indem er
 1. seinen Stand außerhalb der in § 5 Abs. 1 und 2 bestimmten Zeiträume auf- oder abbaut;

2. entgegen § 5 Abs. 3 seinen Standplatz nicht in dem Zustand verlässt, in dem er ihn übernommen hat bzw. die Pflasterung beschädigt;
 3. entgegen § 5 Abs. 4 eine nicht festgesetzte Zufahrt benutzt;
 4. ein Fahrzeug entgegen der in § 5 Abs. 5 und 6 bestimmten Weise abstellt;
 5. entgegen § 5 Abs. 7 die Straßen und Plätze nicht von Fahrzeugen und Vorbauten frei hält.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 NGO handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Haftpflicht nach § 9 Abs. 2 nicht nachkommt
oder gegen die Bestimmungen
 2. des § 6 Abs. 2 über die Geschäftszeiten auf dem Markt
 3. des § 6 Abs. 4 über das Anbieten und den Verkauf von Waren oder Leistungen
 4. des § 6 Abs. 6 über das Aufbewahren bzw. Abstellen von Waren, Leergut oder Gerätschaften
 5. des § 7 Abs. 2 und 3 über die Sauberkeit auf dem Markt
 6. des § 8 Abs. 2 bis 5 über das Verhalten auf dem Markt
verstößt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.
- (5) Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können durch Be dienstete der Stadt vom Markt gewiesen werden.
6. Wer erheblich oder trotz Warnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

§ 11 Gebühr

Für die Benutzung der von der Stadt Springe veranstalteten Wochenmärkte und Jahrmärkte wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Springe, 14.06.1983

**gez. Woltmann
Bürgermeister**

**gez. Langrehr
Stadtdirektor**

Die Satzung wurde am 11.08.1983 im Amtsblatt Nr. 32/83 des Landkreises Hannover veröffentlicht.

Geändert durch Satzung zur Änderung von Ortsrecht der Stadt Springe wegen Umstellung auf die Währungseinheit EURO, veröffentlicht in der Neuen Deister – Zeitung und der Aktuellen Woche jeweils am 12. September 2001, mit Wirkung zum 1. Januar 2002.

Die 2. Änderungssatzung vom 05. Juli 2006 wurde am 12. Juli 2006 in der Neuen Deister-Zeitung amtlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 12. Juli 2006 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 13. Juli 2006 in Kraft.